



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

Jens.Bueschel-Girndt@fdp-coburg-land.de
info@fdp-coburg-land.de

Herrn Jens Büschel-Girndt
FDP-Kreisverband Coburg-Land

Name
Frau Jagel

Telefon
089 2306-2228

Telefax
089 2306-2810

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06. Februar 2025

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
62-FV 6520.11-4/28/1

Datum
26. Februar 2025

Gewährung von Bedarfszuweisungen gem. Art. 11 BayFAG

Sehr geehrter Herr Büschel-Girndt,

mit Nachricht vom 06. Februar 2025 bitten Sie um Informationen zur möglichen Verwendung von Stabilisierungshilfen und insbesondere dazu, ob diese nur zweckgebunden für das Bauvorhaben „Rathaus Rödentel“ verwendet werden dürfen und andernfalls zurückgezahlt werden müssten.

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 5. Dezember 2024 wurden der Stadt Rödentel Stabilisierungshilfen für das Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 2.100.000 € bewilligt, davon 1.800.000 € als Investitionshilfen (Säule 2).

Stabilisierungshilfen als Sonderform der Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG dienen als staatliche Unterstützung für Kommunen bei ihren eigenen Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung. Insbesondere sollen durch den Abbau der Verschuldung (Säule 1) und des entsprechenden Schuldendienstes neue finanzielle Handlungsspielräume geschaffen werden.

Parallel hierzu soll mit der Gewährung von Investitionshilfen (Säule 2) der Aufbau eines Investitionsstaus während der Konsolidierungsphase soweit als möglich vermieden werden.

Die Gewährung von Investitionshilfen beruht unter anderem auf der von der Kommune mit Stabilisierungshilfeantrag vorgelegten Investitionsplanung für die Folgejahre. Maßgebend ist der enthaltene Investitionsbedarf in die gemeindliche Grundausrüstung (z. B. Schul-/Kindergartenbereich, Straßen, Brücken, Feuerwehr, Rathaus/Verwaltungsgebäude, Breitbandausbau). Entsprechend dem Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberfranken vom 5. Dezember 2024 ist die Stabilisierungshilfe Säule 2 für o. g. Investitionen zu verwenden, soweit die entsprechenden Ausgaben der Kommune zur Finanzierung verbleiben (Eigenanteil). Zusätzlich ist auch eine Verwendung zur Finanzierung von anstehenden gemeindlichen Strukturmaßnahmen (insbesondere Investitionen im Rahmen der Zusammenarbeit nach KommZG) möglich. Dabei darf die bewilligte Stabilisierungshilfe 2024 frühestens 2025 und sollte möglichst zeitnah (sofern möglich bis Ende des Jahres 2026), jedoch spätestens Ende 2028 zweckentsprechend verwendet werden.

Da es sich bei der Stabilisierungshilfe der Säule 2 um eine allgemeine Investitionshilfe für Maßnahmen im Bereich der gemeindlichen Grundausrüstung sowie für gemeindliche Strukturmaßnahmen und nicht um die Förderung einer konkreten Investitionsmaßnahme handelt, besteht keine Zweckbindung für bestimmte Einzelinvestitionen.

Gemäß dem am 1. April 2024 eingereichten Antrag auf Stabilisierungshilfe beabsichtigte die Stadt Rödental, die Mittel aus der Säule 2 unter anderem für die Generalsanierung des Rathauses zu verwenden. Wie bereits dargestellt, besteht jedoch keine verpflichtende Zweckbindung an diese Einzelmaßnahme. Entscheidend ist vielmehr, dass die ausgezahlten Stabilisierungshilfen für Investitionen in die gemeindliche Grundausrüstung oder für gemeindliche Strukturmaßnahmen im Sinne der Förderkriterien eingesetzt werden.

Eine Rückzahlung der Investitionshilfen hat nur zu erfolgen, sofern eine o. g. Verwendung nicht innerhalb der entsprechenden Frist nachgewiesen wird.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Isabell Jagel

Ministerialrätin